



Vorschriften für die Gestaltung der Urnenkammer-Abdeckplatten an den Urnenstelen auf den gemeindlichen Friedhöfen

1. Die Gestaltung der Urnenkammer-Abdeckplatten muss die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen wahren.
2. Es sind ausschließlich die vom Markt Altomünster vorgegebene Urnenkammer-Abdeckplatten zu verwenden.
3. Die Gestaltung der Urnenkammer-Abdeckplatten wird auf Kosten der Hinterbliebenen durch einen von den Hinterbliebenen beauftragten Fachbetrieb für Steinmetzarbeiten ausgeführt.
4. Es ist ein aufgesetzter Schriftzug in der Schriftart Lorenz in Bronze, Patina „Braun“, mit Groß- und Kleinbuchstaben zu verwenden. Die Schriftgröße beträgt 30 mm/22 mm.
5. Auf den Urnenkammer-Abdeckplatten sind ausschließlich folgende Angaben der/s Verstorbenen in zwei Zeilen zulässig:
Vorname und Namen
Symbol Stern Geburtsdatum und Symbol Kreuz Sterbedatum
6. Das Anbringen eines Porzellanbildes der/s Verstorbenen ist zulässig. Weitere Ornamente, sonstigen Applikationen, Klebungen und Bohrungen sind nicht zulässig.
7. Im gesamten Bereich der Vorfläche darf dauerhaft kein Blumen- und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) abgestellt werden. Blumenschmuck und Kränze im Rahmen der Beisetzung dürfen nur an den dafür vorgesehenen Aufstellern abgelegt werden und sind spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

Markt Altomünster, den 04.11.2025

Michael Reiter
Erster Bürgermeister

Beispiel:

Hans Mustermann

**01.01.1950 †27.04.2020*